

## Sport mit Geflüchteten – Rechtliche Aspekte

Viele Sportvereine im Land zeigen großes Engagement, um Geflüchteten einen Zugang zum Sport zu ermöglichen und ihnen Abwechslung in ihrem Alltag zu bieten. Damit setzten sie aktiv die Idee einer Willkommenskultur um bewegen sich aber meist rechtlich auf unbekanntem Terrain. Um etwas Licht in dieses Dunkel zu bringen erhalten Sie auf den folgenden Seiten Antworten auf häufig gestellte Fragen.

1.	<a href="#">Teilnahme von Geflüchteten an Sportangeboten im Verein</a> .....	1
2.	<a href="#">Zum Thema Vereinsmitgliedschaft</a>	
a.	<a href="#">Mitgliedschaft</a> .....	1
b.	<a href="#">Mitgliedsbeiträge</a> .....	2
3.	<a href="#">Umgang mit minderjährige Geflüchtete</a>	
4.	<a href="#">Versicherungspflicht von Geflüchteten</a> .....	3

### 1. Teilnahme von geflüchteten an Sportangeboten im Verein

#### „Was ist als vereinseigenes Angebot für Flüchtlinge möglich?“

Alles, was den Satzungszweck („Förderung des Sports“) unmittelbar verwirklicht. Also alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Sport, z.B. Teilnahme am laufenden Sportbetrieb, spezielle Kurse für Flüchtlinge etc.<sup>1</sup>

### 2. Vereinsmitgliedschaft

#### a. Mitgliedschaft

#### „Müssen Geflüchtete zwingend Mitglied im Verein werden?“

Nicht unbedingt. Entscheidend hierfür ist die Satzung. In dieser ist oftmals die Teilnahme nur Mitgliedern vorbehalten. Bei Teilnahme am offiziellen Wettkampf- und Spielbetrieb des Vereins verlangen die meisten Verbände jedoch zwingend die Mitgliedschaft der Sportler.<sup>2</sup>

#### „Können Geflüchtete Mitglied im Verein werden?“

Grundlage hierfür ist die Satzung des Vereins. Für Geflüchtete sind Sonderformen der Mitgliedschaft denkbar, dies setzt jedoch eine Satzungsgrundlage und im Zweifel eine Satzungsänderung voraus.<sup>3</sup>

*Satzungsbeispiele: § ... Mitgliedschaft im Verein*

(...) Asylbewerber und Flüchtlinge können die Mitgliedschaft auf Antrag an den Vorstand im Verein erwerben und sind bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Asylantrag von den Beitragspflichten befreit.

*Alternative 1:*

(...) und entrichten bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Asylantrag einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe der Vorstand beschließt.

*Alternative 2:*

(...) Asylbewerber und Flüchtlinge können auf Antrag an den Vorstand eine von Vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben und sind für die Dauer der Mitgliedschaft für maximal ein Jahr von den Beitragspflichten befreit, können jedoch im Übrigen die vollen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung wahrnehmen.

<sup>1</sup> Klein, 2016, S. 6.

<sup>2</sup> Klein, 2016, S. 1.

<sup>3</sup> Klein, 2016, S. 1.

<p><i>Alternative 3:</i></p> <p>(...) Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Höhe der Beiträge nach bestimmten Mitgliedergruppen (z.B. Minderjährige, Arbeitssuchende, Asylbewerber und Flüchtlinge) in der Höhe gestaffelt per einfachen Beschluss festzulegen und in der Beitragsordnung des Vereins zu regeln.</p>
<p><i>Alternative 4:</i></p> <p>(...) Die Trainings-, Übungs- und Sportangebote des Vereins stehen den Mitgliedern im vollen Umfang zur Verfügung. Für die Teilnahme an besonderen Kursen und Veranstaltungen kann der Verein zusätzlich zum Jahresbeitrag eine gesonderte Teilnahmegebühr erheben. Nichtmitglieder können an ausgeschriebenen Kursen und Veranstaltungen teilnehmen. Die Einzelheiten für diese Teilnahme legt der Vorstand in den jeweiligen Teilnahmebedingungen fest.</p>

### **„Ist eine vorübergehende Mitgliedschaft möglich?“**

Ja, Eine befristete Mitgliedschaft bzw. Zeit- oder Gastmitgliedschaft ist möglich, Grundlage hierfür ist die Satzung des Vereins. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Mitglieder beachtet werden. Eine befristete Mitgliedschaft wird jedoch nur dann von der Finanzverwaltung anerkannt, wenn während der Dauer der Mitgliedschaft der Geflüchtete die vollen Rechte und Pflichten nach der Satzung hat.<sup>4</sup>

### **„Ist eine Schnuppermitgliedschaft möglich?“**

Ja, grundsätzlich ist eine Schnuppermitgliedschaft möglich. In der Praxis ist es im Sportbereich weit verbreitet, dass Personen zum Kennenlernen des Vereins „Schnupperstunden“ oder eine „Schnuppermitgliedschaft“ angeboten wird. In dieser Zeit wird die Person nicht Mitglied des Vereins, darf aber als Nichtmitglied gleichwohl an den Angeboten des Vereins für einen gewissen Zeitraum teilnehmen, danach muss sich die Person entscheiden, ob sie einen Aufnahmeantrag stellt.<sup>5</sup>

## **b. Mitgliedsbeiträge**

### **„Können Flüchtlinge von den Vereinsbeiträgen befreit werden?“**

Jein. Maßgebend ist die Satzung („ob“ + „welche“). Ob Beiträge erhoben werden sollen, kann nicht in einer Beitragsordnung geregelt werden, die Höhe der Beiträge hingegen schon. Verstöße gegen die Satzung sind gemeinnützigkeitsschädlich. Der Gleichbehandlungsgrundsatz muss beachtet werden: alle Mitglieder tragen die gleichen Beitragspflichten, dies setzt voraus, dass der Geflüchtete ordentliches Mitglied im Verein geworden ist. Sollte der Verein von diesem Grundsatz abweichen wollen, ist dies bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich und erfordert eine Satzungsgrundlage. So können auch Mitglieder des Vereins von der Beitragspflicht befreit werden. Denkbar wäre eine Gastmitgliedschaft für Flüchtlinge, die entweder von den Beitragspflichten ganz oder teilweise befreit ist.<sup>6</sup>

### **„Sind verminderte Mitgliedsbeiträge möglich?“**

Jein, maßgebend hierfür ist die Satzung. Die darin oftmals enthaltene Regelung, dass der Vorstand berechtigt ist, in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge zu stunden oder zu erlassen, reicht nicht aus. Solche Satzungsregelungen beziehen sich dem Wortlaut nach in der Regel auf einzelne Personen und nicht auf eine ganze Gruppe von Mitgliedern, wie es z.B. bei Asylbewerbern oder Geflüchteten der Fall ist. Maßgebend ist jedoch die Formulierung der Satzung, wenn diese eine Grundlage enthält, dass das Beitragsfestsetzungsorgan (in der Regel die Mitgliederversammlung) die Höhe der Beiträge nach Mit-

<sup>4</sup> Klein, 2016, S.2.

<sup>5</sup> Klein, 2016, S.2.

<sup>6</sup> Klein, 2016, S.2.

gliedergruppen unterschiedlich staffeln kann, spricht nichts dagegen, diese oder eine vergleichbare Regelung auch bei Asylbewerbern und Geflüchteten anzuwenden. Hierfür müsste das zuständige Organ einen entsprechenden Beschluss fassen oder z.B. die Beitragsordnung ändern.<sup>7</sup>

### **„Können Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden?“**

Ja, armutsbetroffene *Minderjährige* werden durch das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt. Hierzu zählen u.a. auch Zuschüsse zur Mitgliedschaft im Sportverein oder zum Erwerb von Sportkleidung. Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket wird das Ziel verfolgt, Minderjährige trotz ihrer schwierigen Lebenssituation am sozialen und kulturellen Leben teilhaben zu lassen. Minderjährige können einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (sog. Bildungspaket) haben, wenn sie bzw. ihre Eltern eine der nachfolgenden Leistungen erhalten:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld oder Kinderzuschlag

Auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, deren Eltern vom Asylbewerberleistungsgesetz profitieren, haben diesen Rechtsanspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Allerdings gilt dies erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Kinder und Jugendlichen in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt- und Landkreise angekommen sind. Die Zuschüsse werden in den meisten Fällen durch Gutscheine oder Direktzahlungen (z.B. an den Sportverein) erbracht und müssen beim Sozialamt mit einem entsprechenden Formular beantragt werden.<sup>8</sup>

### **„Können Dritte für die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen eine Spendenbescheinigung erhalten?“**

Ja, wenn die (zweckgebundene) Spende zunächst an eine andere gemeinnützige Einrichtung geht, deren Satzungszweck z. B. die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien ist (z.B. Stiftung).

Nein, wenn es sich um Mitgliedsbeiträge an Körperschaften handelt, die als Zweckbestimmung die nachfolgenden genannten Bereiche fördern:

- a) die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)
- b) die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
- c) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- d) die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)<sup>9</sup>

### **„Wie könnte eine Zahlung der Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge erfolgen?“**

Mitgliedsbeiträge können auch von Dritten (Paten, Unternehmen usw.) bezahlt werden, nicht aber vom Verein oder einer Vereinsabteilung. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, die letztlich die Freizeitaktivitäten ihrer Mitglieder fördern, sind nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 8 EStG als Spende abzugsfähig. Das gilt selbstverständlich auch für Dritte. In diesen Fällen können dann keine Zuwendungsbescheinigungen erteilt werden.

---

<sup>7</sup> Klein, 2016, S.3.

<sup>8</sup> Klein, 2016, S.3.

<sup>9</sup> Klein, 2016, S.4.

### **3. Zum Umgang mit minderjährigen Geflüchteten**

#### **„Was ist bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zu beachten?“**

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete werden vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und bekommen einen Vormund (Person, Verein, Jugendamt). Der Vormund ist dann der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen und handelt für diesen im Rechtsgeschäftsverkehr. Vormund kann eine Person, ein Verein oder das Jugendamt selbst sein. Für den Verein ist es wichtig, die Person des Vormunds zu kennen, da dieser ständiger Ansprechpartner des Vereins ist, wenn rechtliche Fragen zu klären sind (Zustimmung zur Vereinsmitgliedschaft, Beantragung eines Spielerpasses etc.).<sup>10</sup>

### **4. Versicherungspflicht von Geflüchteten**

#### **„Wie sind Flüchtlinge im Verein versichert?“**

Dies hängt davon ab, welche Versicherungsverträge der Verein für seine Vereinsarbeit abgeschlossen hat. Geflüchtete, die in einem dem WLSB angeschlossenen Verein Sport treiben, sind dabei umfassend im Rahmen der Leistungen des Sportversicherungsvertrages versichert. Die am Sportbetrieb teilnehmenden Geflüchteten müssen dem WLSB nicht namentlich gemeldet werden und auch nicht Mitglied im Verein sein. Erst im Schadensfall müssen Verein, Verband oder Organisation den Namen des Betroffenen dem ARAG-Versicherungsbüro melden. Dieser erweiterte Versicherungsschutz ist für den Verein kostenfrei und wird vom WLSB getragen.<sup>11</sup>

#### **„Wer kommt im Falle eines Unfalls für Schäden auf?“**

Die Kosten übernimmt zunächst grundsätzlich die Krankenversicherung der betroffenen Person. Darüber hinaus sind alle Vereine, die dem WLSB angehören, im Rahmen des Sportversicherungsvertrages versichert. Der Versicherungsschutz gilt für Mitglieder ebenso wie für im Verein Tätige und gilt bei allen satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen einschließlich des direkten Hin- und Rückwegs – ob Training, Wettkampf, Mitgliederversammlung oder Feier. Der WLSB hat ergänzend diesen Versicherungsschutz auf Geflüchtete und Asylbewerber erweitert. Dieser erweiterte Versicherungsschutz gilt für Geflüchtete und Asylbewerber bei der Teilnahme an Sportangeboten und Aktivitäten von Sportvereinen auch unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft. Demnach besteht ein Versicherungsschutz beispielsweise auch bei offenen Angeboten eines Vereins, für die keine Mitgliedschaft erforderlich ist.<sup>12</sup>

#### **„Wie ist ein Asylbewerber/Flüchtling im Rahmen des Sportversicherungsvertrags des WLSB versichert?“**

Für die an Sportveranstaltungen und/oder Lehrgängen aktiv teilnehmenden Asylbewerber und Geflüchtete besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang der Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung des jeweils aktuell gültigen Sportversicherungsvertrages, soweit nicht bereits auf dieser Grundlage Versicherungsschutz gegeben ist (z.B. in der Funktion als Helfer, der offiziell bei der Durchführung der Vereinsveranstaltung hilft). Im Einzelnen gelten folgende Bedingungen:

---

<sup>10</sup> Klein, 2016, S.6.

<sup>11</sup> Klein, 2016, S.9.

<sup>12</sup> Klein, 2016, S.9.

- a) Mitversichert ist der direkte Weg der Asylbewerber/Flüchtlinge von den Veranstaltungen in die Unterkunft (Rückweg).

Der Versicherungsschutz besteht für aktiv teilnehmende Asylbewerber/Flüchtlinge ebenso auf dem Hinweg zu versicherten Veranstaltungen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die Asylbewerber/Flüchtlinge werden von versicherten Personen zur Integration in den Sportbetrieb begleitet
- die Asylbewerber/Flüchtlinge nahmen bereits im Vorfeld am Vereinsbetrieb teil und sind somit dem Verein namentlich bekannt
- die Asylbewerber/Flüchtlinge wurden im Vorfeld für die Ausübung gemeinnütziger Arbeit eingeteilt
- die Asylbewerber/Flüchtlinge nehmen die Begleitung einer versicherten minderjährigen Person wahr

Falls ein Vereinsmitglied mit dem Transport der Flüchtlinge/Asylbewerber beauftragt ist und einen Unfall erleidet, ist dieser im Rahmen der Sport-Unfallversicherung des WLSB mitversichert.

- b) Versichert sind die Asylbewerber/Flüchtlinge bei allen Sportveranstaltungen der WLSB Vereine, gleichgültig, ob es sich um ein Turnier, ein Freundschaftsspiel, ein Training oder dergleichen handelt. Die Asylbewerber/Flüchtlinge sind auch als Zuschauer/Begleiter sowie bei der Teilnahme an geselligen und sonstigen Veranstaltungen versichert. Ebenso versichert sind die Asylbewerber/Flüchtlinge bei der Ausübung gemeinnütziger Arbeit im Auftrag des Vereins (z.B. Pflege und Wartung des Vereinsgeländes/der Vereinseinrichtungen) und als Helfer bei Veranstaltungen.
- c) Asylbewerber/Flüchtlinge, die auf die Erstregistrierung warten und somit noch keinen Asylantrag stellen können, sind in dieser Vakanzzeit ebenfalls versichert. Geduldete sind ebenfalls bei der Versicherung einbezogen. Grundsätzlich gilt, dass Asylbewerber/Flüchtlinge, welche sich illegal in Deutschland aufhalten, nicht versichert sind.<sup>13</sup>

Hast du Fragen oder Anmerkungen? Dann melde dich bei **Susanne Brand** – sie wird dir weiterhelfen.  
Tel: 0170 / 5383716, E-Mail: [brand@aktiF-bw.de](mailto:brand@aktiF-bw.de).

Nähere Informationen zum Thema **Versicherungsschutz** erhältst Du bei **David Scholz**, Tel. 0711 / 28077-166, E-Mail: [david.scholz@wlsb.de](mailto:david.scholz@wlsb.de)

Klein, Sebastian; Sport und Flüchtlinge – die wichtigsten rechtlichen Fragen, Sportkreis Lahn Dill, 2016, [http://www.sportkreis-lahn-dill.de/images/files/2016/fluechtlingssport/Sport\\_und\\_Fl%C3%BChtlinge\\_-\\_die\\_wichtigsten\\_rechtlichen\\_Fragen\\_Juni\\_2016.pdf](http://www.sportkreis-lahn-dill.de/images/files/2016/fluechtlingssport/Sport_und_Fl%C3%BChtlinge_-_die_wichtigsten_rechtlichen_Fragen_Juni_2016.pdf)

WLSB, Sportentwicklung – Integration und Geflüchtete – Versicherungsschutz, <https://www.wlsb.de/sportentwicklung-ehrenamt-sportstaettenbau-schule-sportabzeichen/sport-und-fluechtlinge/versicherungsschutz>, zuletzt abgerufen am 22.02.2017.

*Gefördert durch das Bundesministerium  
des Inneren im Rahmen des Bundespro-  
gramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“.*



Gefördert durch:  
 Bundesministerium  
des Inneren  
aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

<sup>13</sup> Klein, 2016, S.10